

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

pachtet, wobei hinsichtlich der Bemessung des Pachtshillings für diesen restlichen Theil die gleichen Bestimmungen wie für die Enclave selbst Anwendung finden.

Zur Erklärung über die Ausübung des in den vorstehenden Absätzen bezeichneten Rechtes ist den in Betracht kommenden Eigenjagdbesitzern von der politischen Bezirksbehörde eine angemessene Fallfrist zu bestimmen.

Wird von diesem Vorpachtrechte kein Gebrauch gemacht, so ist das Gemeindejagdgebiet zu verpachten, soweit nicht der Fall des § 11, Alinea 1, eintritt.

§ 15.

Unbeschadet der aus den §§ 13, 14 und 25 sich ergebenden Ausnahmen sind die Gemeindejagden in der Regel im Wege der öffentlichen Versteigerung zu verpachten.

Zu diesem Zwecke hat die Gemeindevertretung die wesentlichsten Verpachtungsbedingungen zu entwerfen und dieselben sohin der politischen Bezirksbehörde vorzulegen, welche sie von dem Gesichtspunkte aus, ob keine gesetzwidrigen Bestimmungen enthalten sind, zu prüfen und, wenn sich hiebei kein Anstand ergibt, zur Kenntnis zu nehmen hat. Die Gemeindevertretung hat sohin die Pachtbedingungen mittelst Anschlag auf der Gemeindeamtstafel durch 14 Tage mit dem Beisatze verlaublichen zu lassen, daß es jedem Grundbesitzer freisteht, innerhalb dieser Frist seine Einwendungen gegen die Verpachtungsbedingungen bei der Gemeindevorsteherung schriftlich einzubringen oder mündlich zu Protokoll zu geben.

Ueber etwa erhobene Einwendungen hat vorerst die Gemeindevertretung zu entscheiden und etwaige Abänderungen auf gleiche Weise verlaublichen zu lassen; findet sie den Einwendungen nicht stattzugeben, so hat die Gemeindevorsteherung ohne Verzug die schriftlich eingebrachten oder zu Protokoll gegebenen Einwendungen sammt den Verpachtungsbedingungen der politischen Bezirksbehörde zu übermitteln. Ueber diese erhobenen und durch Beschluß der Gemeindevertretung nicht beseitigten und über die gegen etwaige Abänderungen eingebrachten Einwendungen entscheidet die k. k. Statthalterei im Einvernehmen mit dem Landesauschusse.

Nach rechtskräftiger Feststellung der wesentlichsten Verpachtungsbedingungen und nach der für die betreffende Pachtperiode vorgenommenen Feststellung des Gemeindejagdgebietes hat die Gemeindevorsteherung die Versteigerung der Gemeindejagd in einer der im Bezirke am meisten verbreiteten Zeitungen auszuschreiben, sowie am